

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 24.04.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

67.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2011	144
68.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2011	148
69.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2013	149
70.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2013	152
71.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2013	155
72.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2013	158
73.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sölingen für das Haushaltsjahr 2013	161
74.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2013	164
75.	Bekanntmachung der Vorprüfung für des Einzelfalles nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); hier: Ausbau der Kreisstraße 3, Ortsdurchfahrt Bornum, „Am Dorfe“	167
76.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan Nr. N 343 „Wilhelmstraße-Südseite“	168

77.	Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gem. §6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)	170
78.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstel- lungsfragen	172

B. Nichtamtlicher Teil

67.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von
Kindern in den städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättensatzung)**

vom 27.05.2011

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.473) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 01.06.2011 folgende Satzung über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) beschlossen:

**§ 1
Aufnahmebedingungen**

- (1) Einzugsgebiet für die städtischen Kindertagesstätten ist die Stadt Schöningen mit den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf. Haben alle berechtigten Kinder aus dem Einzugsgebiet einen Krippen- oder Kindergartenplatz und sind darüber hinaus freie Plätze vorhanden, können diese von Kindern, die nicht zum Einzugsgebiet gehören, aber ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Heeseberg haben, belegt werden, sofern dem Träger der Kindertagesstätten dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Kinder, die ihren Wohnsitz im sonstigen Kreisgebiet haben, können berücksichtigt werden, wenn es über die oben angeführten Vorgaben hinaus freie Plätze gibt.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum 01.08. eines Jahres. Im Verlauf des Jahres frei werdende Krippen- oder Kindergartenplätze werden schnellstmöglich neu vergeben.

Über die Aufnahme von Kindern beraten die Teamleitung und ihre Stellvertreterin gemeinsam nach Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Gruppensituation und auf Grundlage der unten genannten Kriterien.

- (2) Aufnahmekriterien für die Kinderkrippe:

1. Das Kind eines allein lebenden und berufstätigen Elternteils oder eines allein lebenden Elternteils in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat Vorrang vor dem Kind eines berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaares.
2. Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.
3. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.
4. Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.
5. Alter des Kindes

Kinder werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder ab Vollendung des 6. Lebensmonats aufgenommen werden.

6. Übergang in den Kindergarten

Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens.

Eltern müssen einen gesonderten Aufnahmeantrag für den Kindergarten stellen.

(3) Aufnahmekriterien für den Kindergarten:

1. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.
2. Krippenkinder unserer Einrichtung werden bei der Vergabe der Kindergartenplätze bevorzugt berücksichtigt.
3. Alter des Kindes
Das ältere Kind auf der Warteliste hat Vorrang vor dem jüngeren.
4. Ein allein lebender und berufstätiger Elternteil oder ein allein lebender Elternteil in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat vorrangig Anspruch auf einen Platz für sein Kind gegenüber einem berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaar.
5. Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.
6. Zudem werden Kinder von miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil oder kein Elternteil berufstätig ist, berücksichtigt.
7. Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.

(4) Über die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze wird in der 6. Kalenderwoche entschieden. Alle bis dahin eingegangenen Aufnahmeanträge werden geprüft. Das Datum der Anmeldung entscheidet nicht über eine Aufnahme.

Eltern, deren Kind zum 01.08. einen Krippen- oder Kindergartenplatz erhält, werden im Februar schriftlich benachrichtigt.

Kinder, die im Februar keine Platzzusage erhalten, verbleiben auf Elternwunsch in der Warteliste.

Diese Kinder werden nach den oben angeführten Kriterien berücksichtigt, sobald es freie Plätze gibt.

(5) Mit der Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte ist auch die Teilnahme an den Mahlzeiten, die während der gewählten Betreuungszeit angeboten werden, verpflichtend.

- (6) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Krankheitsüberträgern ist. Das ärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein.
- (7) Die Stadt Schöningen behält sich das Recht vor, aufgenommene Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte wieder auszuschließen.

Zum Ausschluss können führen:

- 1. Ein Rückstand der Betreuungsgebühren und des Verzehrgeldes für zwei Monate,
- 2. anhaltende Differenzen mit den Erziehungsberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung,
- 3. eine anhaltende, erhebliche Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit oder die anhaltende, erhebliche Gefährdung anderer Kinder durch das Verhalten eines Kindes.

§ 2 Abmeldung

Abmeldungen sind grundsätzlich zum ersten eines jeden Monats vier Wochen vor dem Ausscheiden bei dem Leiter oder der Leiterin der Kindertagesstätte zulässig.

§ 3 Krankheiten

- (1) Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede Infektionskrankheit in der Familie oder deren Umgebung ist dem Leiter oder der Leiterin des Kindergartens sofort zu melden.
- (2) Vor Rückkehr der Kinder in die Kindertagesstätten nach überstandener Infektionskrankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Bedarfsfall vorzulegen.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten haben eine Regelbetreuungszeit von mindestens 4 und höchstens 8 Stunden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Krippe hat eine Regelöffnungszeit von 08:00 – 16:00 Uhr. Darüber hinaus werden Sonderöffnungszeiten angeboten.
- (2) Die konkreten Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt.

- (3) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien für bis zu 3 Wochen unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs sowie vom 23.12. eines jeden Jahres bis zum 1. Werktag nach Neujahr geschlossen. Ferner schließen die Kindertagesstätten an den sich im Laufe des Jahres ergebenden „Brückentagen“ (z.B. am Tag nach Himmelfahrt). Zusätzlich können die Einrichtungen für Fortbildungen für mindestens 2 Tage im Jahr geschlossen werden. 26 Schließtage werden nicht überschritten.
- (4) Die Schließzeiten für die Einrichtungen werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Sollte aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Schöningen ist berechtigt, zum Zwecke der Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertagesstätten, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen - §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch-Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) m.W.v. 01.09.2009, §§ 9 ff. Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) i.d.F. vom 29.01.2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVB S.72)
- (2) Die Datenübermittlung an Schulen richtet sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Schöningen, den 08.06.2011
Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier

(L.S.)

68.

**Bekanntmachung der
1. Satzung**

**zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und
Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung

Die Kündigungsfrist für einen Kindertagesstättenplatz wird auf 4 Wochen zum Ende eines jeden Kindergartenjahres festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfangs zum Monatsende zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagesstättenträgern vertraglich vereinbart werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 17.12.2012

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke

(Bäsecke)

69.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.228.600,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.719.650,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.169.700,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.607.550,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 26.100,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 26.100,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 78.700,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 3.000,00 €.

Grasleben, den 18.12.2012

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Nitsche

(L.S.)

(Nitsche)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.04.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.04.2013 bis 03.05.2013

und vom 06.05.2013 bis 08.05.2013

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 18.04.2013

gez. Janze

(Gemeindedirektor)

70.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.195.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.252.130 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.161.800 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.183.730 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 115.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 207.700 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 92.200 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 28.100 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 92.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Mariental, den 13.12.2012

Der Gemeindedirektor

gez. Müller

(L.S.)

(Müller)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.04.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.04.2013 bis 03.05.2013

und vom 06.05.2013 bis 08.05.2013

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 19.04.2013

gez. Rietz
(Gemeindedirektor)

71.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	396.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	534.570,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	356.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	478.570,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.900,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 352 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 343 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 333 v. H. |

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 3.000,00 €.

Querenhorst, den 20.12.2012

Der Gemeindedirektor

gez. Müller

(L.S.)

(Müller)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.04.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.04.2013 bis 03.05.2013

und vom 06.05.2013 bis 08.05.2013

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 22.04.2013

gez. Müller
(Gemeindedirektor)

72.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 472.000,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 559.400,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 5.900,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 436.400,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 507.600,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 36.500,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 63.500,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 27.000,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 8.800,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 27.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 3.000,00 €.

Rennau, den 19.12.2012

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche (L.S.)

(Nitsche)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.04.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.04.2013 bis 03.05.2013

und vom 06.05.2013 bis 08.05.2013

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 23.04.2013

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

73.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 24. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	763.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	763.400 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	762.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.000 €
Saldo	(21.900 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	103.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.660.000 €
Saldo	(1.556.900 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.556.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.900 €
Saldo	(1.528.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.556.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370	v. H.

2. Gewerbesteuer	360	v. H.
------------------	-----	-------

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Söllingen, den 24. Januar 2013

Der Bürgermeister

gez. Brune

(L.S.)

(Brune)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 119 Abs. 4~~, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.04.13 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/020 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

29.04.2013 bis 03.05.2013 und vom 06.05.2013 bis 08.05.2013

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 22.04.2013

(L.S.)

gez. Brune

Bürgermeisterin

74.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Twiefelingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twiefelingen in der Sitzung am 14. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	363.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	533.000 €
Saldo	(170.000 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	363.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	426.900 €
Saldo	(63.900 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.000 €
Saldo	(13.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.900 €
Saldo	(15.900 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Twieflingen, den 14. Januar 2013

Der Bürgermeister

gez. Hartmann

(L.S.)

(Hartmann)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 119 Abs. 4~~, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.04.13 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/023 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

24.04.2013 bis 03.05.2013 und vom 06.05.2013 bis 08.05.2013

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 23.04.2013

(L.S.)

gez. Hartmann

Bürgermeister

75. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Ausbau der Kreisstraße 3, Ortsdurchfahrt Bornum , „Am Dorfe“

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Landkreis Helmstedt

-GB Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz-
Straßenverkehrsabteilung

Helmstedt, den 19.04.2013

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

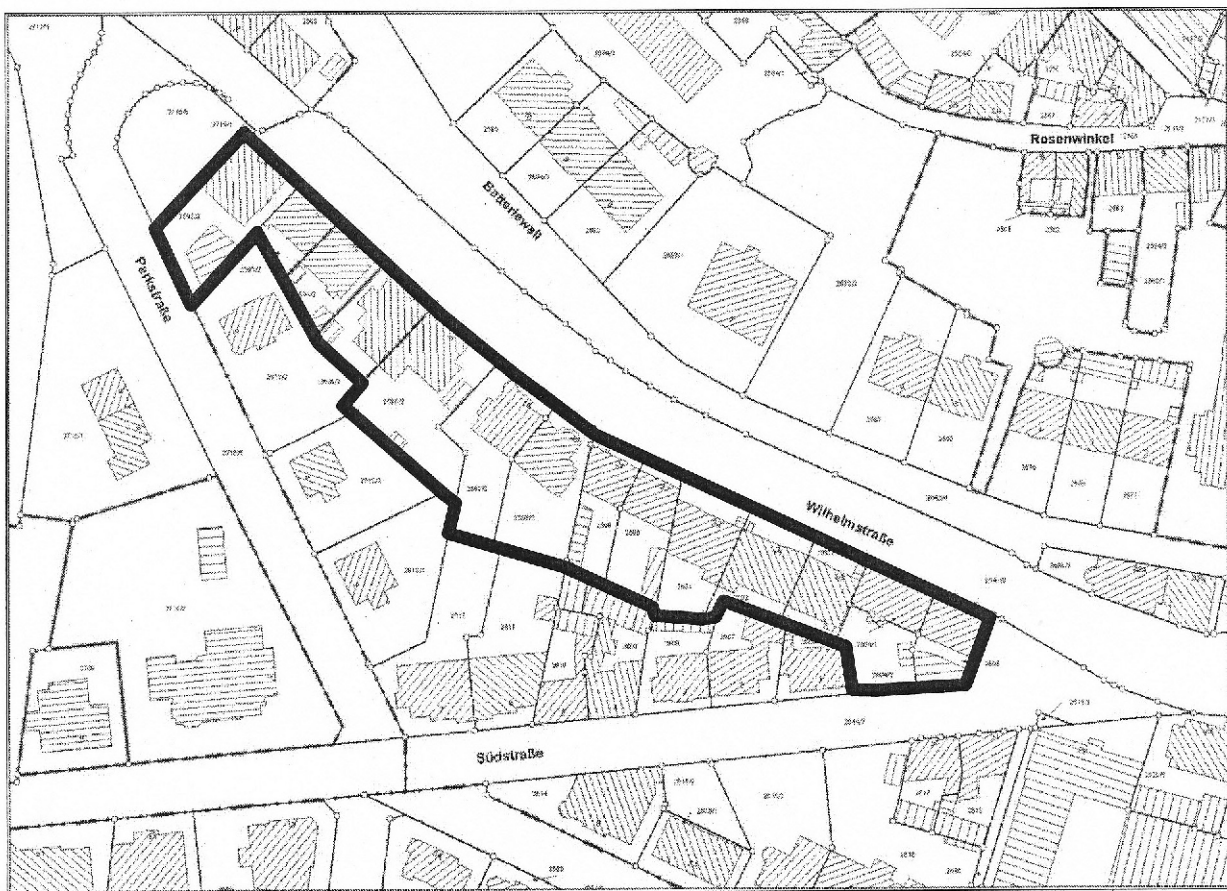
76.

Bekanntmachung der

Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan Nr. N 343 "Wilhelmstraße-Südseite"

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.02.2013 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. N 343 „Wilhelmstraße-Südseite“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



© 2012 LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, 10.04.2013
Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kubiak

77.

Bekanntmachung

der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Königslutter am Elm am 27.09.2012 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 12.12.2012, AZ.: 63/61 20/54013-Änd.42 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich ist der mit dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Plangeltungsbereich trifft die Gemarkung Glentorf mit der Ausweisung Sonderbaufläche S mit der Zweckbestimmung „energetische Nutzung von Biomasse“.

Gemäß § 6(5) BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt ab sofort im Fachbereich 4 – Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 10 und 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214(1)Nr. 1 und 2 i.V. mit §215(1) Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.
2. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschenentsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Im Auftrage

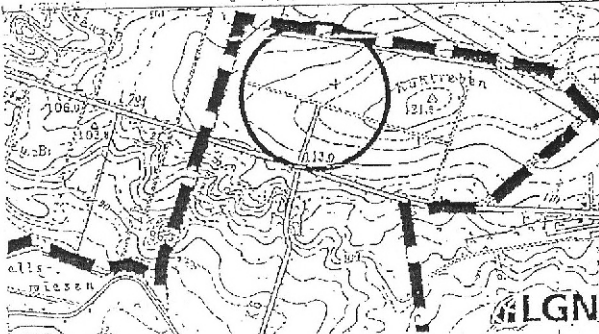
gez. Bädekerl

(Bädekerl)
Dipl.-Ing.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der bebauten Ortslage Glentorf, zwischen L294 und Stadtgrenze Königslutter, wie dargestellt.

78. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Montag, dem 29.04.2013, findet um 15.00 Uhr im Lebenszentrum Reinsdorf, Schwalbenweg 8, 38372 Büddenstedt (OT Reinsdorf), eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 2. öffentliche Sitzung am 19.11.2012
5. Einwohnerfragestunde:
Für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
hier: Vorstellung Gleichstellungsplan
7. Vorstellung Jobcenter
8. Fortführung der sozialen Schuldnerberatung in freier Trägerschaft;
hier: Vergabeverfahren für die Zeit ab dem 01.01.2014
9. Sozialpsychiatrischer Verbund
10. 2. Änderungssatzung des Beirates für Menschen mit Behinderung im Landkreis Helmstedt
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 16.04.2013

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 16 vom 24.04.2013

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier